

Geschäftsordnung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (Geo-ÖRAK)

StF: Beschluss vom 07.05.2004, kundgemacht am 10.05.2004

Änderungen

Beschluss vom 05.11.2009, kundgemacht am 09.11.2009

Beschluss vom 24.09.2011, kundgemacht am 29.09.2011

Beschluss vom 28.09.2018, kundgemacht am 01.10.2018

Beschluss vom 25.09.2020, kundgemacht am 28.09.2020

Text

I. Vertreterversammlung

§ 1. (1) Die einzelnen Rechtsanwaltskammern haben bis zum 15.1. eines jeden Jahres ihren Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres, getrennt nach Eintragungen in die Liste der Rechtsanwälte gemäß § 5 RAO, Eintragungen in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte gemäß § 9 EIRAG und Eintragungen in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter gemäß § 30 RAO, dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) bekanntzugeben.

(2) Aus der Summe der Anzahl der in die Liste der Rechtsanwälte gemäß § 5 RAO und der in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte gemäß § 9 EIRAG ergibt sich die Anzahl der Delegierten einer Rechtsanwaltskammer gemäß § 39 Abs 1 Z 2 RAO. Hinzu kommen die dem Ausschuss einer Rechtsanwaltskammer angehörenden Rechtsanwaltsanwärter gemäß § 39 Abs 1 Z 3 RAO.

(3) Veränderungen im Mitgliederstand während des Jahres, die sich auf die Anzahl der Delegierten auswirken, haben die Rechtsanwaltskammern binnen einem Monat dem ÖRAK bekanntzugeben.

§ 2. Änderungen bei den Delegierten sind dem Präsidenten des ÖRAK unverzüglich, mindestens drei Wochen vor der Vertreterversammlung, bekanntzugeben.

§ 3. (1) Die Vertreterversammlung berät und beschließt in Tagungen, die vom Präsidenten des ÖRAK einberufen werden.

(2) Ort und Zeitpunkt der Tagung sowie die Tagesordnung, die zugleich mit der Einberufung bekanntzugeben ist, bestimmt das Präsidium des ÖRAK.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg an die Delegierten; zwischen Einberufung und Tagung soll ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen (§ 41 Abs 4 zweiter Satz RAO).

(4) Gegenstände, deren Aufnahme in die Tagesordnung von einer Rechtsanwaltskammer bis spätestens eine Woche vor der Tagung verlangt wird, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Die Behandlung später eingebrachter Anträge zur Tagesordnung kann von der Vertreterversammlung bei der Tagung beschlossen werden.

§ 4. (1) Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Präsident oder einer der Präsidenten-Stellvertreter des ÖRAK. (§ 41 Abs 3 RAO)

(2) Der Vorsitzende stellt die Stimmberechtigung der Delegierten und die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung fest.

(3) Die Vertretung eines Delegierten durch einen anderen derselben oder einer anderen Rechtsanwaltskammer ist zulässig. (§ 39 Abs 2 RAO)

(4) In beratender Funktion können neben den Delegierten auch andere vom ÖRAK-Präsidium zur Vertreterversammlung eingeladenen Personen teilnehmen. Der Vertreterversammlung steht es frei, für bestimmte Tagesordnungspunkte den Ausschluss von Personen zu beschließen, die nicht Delegierte sind.

(5) Über die Vertreterversammlung ist ein Resümee-Protokoll zu führen, das unverzüglich allen Rechtsanwaltskammern und Delegierten zuzustellen ist.

§ 5. (1) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierbei hat jeder Delegierte eine Stimme. Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist überdies erforderlich, dass für ihn jeweils die Mehrheit der Delegierten von mindestens sechs Rechtsanwaltskammern stimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (§ 4 Abs 1) den Ausschlag; ist der Vorsitzende nicht auch Delegierter, so hat er nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht. (§ 40 Abs 2 RAO)

(2) Ist Gegenstand eines Tagesordnungspunktes die Fassung eines Beschlusses, dessen beantragter Inhalt den Delegierten noch nicht schriftlich vorliegt, oder werden in einer Tagung abweichende Anträge gestellt, sind diese in der Tagung zu formulieren, zu protokollieren und über Verlangen von zwei Rechtsanwaltskammern vor Beschlussfassung schriftlich auszufertigen. Schriftliche Anträge sind dem Protokoll als integrierende Bestandteile anzuschließen.

(3) Die Beratung ist so durchzuführen, dass der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Vor der Abstimmung hat der Vorsitzende den Wortlaut des Antrages, über den Beschluss gefasst werden soll, zu verlesen, falls er vom schriftlichen Vorschlag abweicht.

(4) Über Anträge, die eine Beschlussfassung über andere Anträge entbehrlich machen, ist zuerst abzustimmen. Über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung ist sogleich abzustimmen. Wird dies beschlossen, hat der Vorsitzende das Wort noch den nächsten zwei in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgemerkten Redner und dem Antragsteller zu erteilen.

(5) Im Übrigen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung über mehrere Anträge zum selben Beratungspunkt.

(6) Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben, außer mindestens fünf Delegierte beantragen eine schriftliche und geheime Abstimmung.

(7) Vertritt ein Delegierter einen oder mehrere andere, so verfügt er außer über seine eigene Stimme auch über die Stimmen der Vertretenen, wobei diese den Rechtsanwaltskammern zugerechnet werden, die sie entsendet haben.

(8) Beschlüsse des ÖRAK, die einer Kundmachung bedürfen, insbesondere Richtlinien gemäß § 37 RAO, oder deren Veröffentlichung von der Vertreterversammlung oder vom Präsidentenrat beschlossen wird, sind auf der Homepage des ÖRAK zu verlautbaren.

§ 6. (1) Der Titel „Ehrenpräsident“ kann von der Vertreterversammlung ehemaligen Präsidenten des ÖRAK verliehen werden, die sich um den Stand hervorragend verdient gemacht haben.

(2) Die Verleihung des Titels „Ehrenpräsident“ erfolgt in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Der Ehrenpräsident ist berechtigt, an den Sitzungen der Vertreterversammlung teilzunehmen.

II. Präsidentenrat

§ 7. (1) Der Präsidentenrat des ÖRAK besteht aus den Präsidenten der einzelnen Rechtsanwaltskammern. Den Vorsitz im Präsidentenrat führt für jeweils 6 Monate eine Rechtsanwaltskammer, wobei der Vorsitz jeweils zum 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres wechselt entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Bezeichnung der Bundesländer. Mitglieder des Präsidiums des ÖRAK können nicht Mitglied des Präsidentenrates sein. (§ 42 Abs 1 RAO)

(2) Im Verhinderungsfall wird der Präsident einer Rechtsanwaltskammer durch einen Präsidenten-Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch ein vom Präsidenten bevollmächtigtes sonstiges Mitglied des Ausschusses seiner Rechtsanwaltskammer oder durch einen von ihm bevollmächtigten Präsidenten einer anderen Rechtsanwaltskammer vertreten. Mitglieder des Präsidiums des ÖRAK können den verhinderten Präsidenten ihrer Rechtsanwaltskammer nicht vertreten, sie können auch nicht zur Vertretung bevollmächtigt werden. (§ 42 Abs 2 RAO)

(3) Der Präsidentenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Rechtsanwaltskammern vertreten sind. Stimmberechtigt sind nur die Vertreter der Rechtsanwaltskammern. Für das Zustandekommen eines Beschlusses im Präsidentenrat ist es erforderlich, dass für ihn die Vertreter von mindestens sechs Rechtsanwaltskammern stimmen. Ein Beschluss kommt jedoch dann nicht zustande, wenn die Vertreter von Rechtsanwaltskammern, die in der Vertreterversammlung gemeinsam über die Mehrheit der Delegierten (§ 39 Abs 1 RAO) verfügen, gegen den zur Beschlussfassung vorgelegten Antrag gestimmt haben. Für einen Antrag des Präsidentenrats an die Vertreterversammlung genügt jedoch die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Präsidentenrats, jedenfalls aber ist ausreichend, dass vier stimmberechtigte Mitglieder für den Antrag stimmen. (§ 42 Abs 3 RAO)

(4) Beschlüsse des Präsidentenrates können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Präsidentenrates mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden sind. (§ 42 Abs 4 RAO)

(5) Dem Präsidentenrat obliegen:

1. die Festlegung der Grundsätze der Standespolitik und der von der österreichischen Rechtsanwaltschaft zu verfolgenden Rechtspolitik;
2. die Genehmigung des vom Präsidium des ÖRAK der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegenden Budgets des ÖRAK;
3. die Überwachung des laufenden Budgetvollzuges sowie die Genehmigung von Umschichtungen innerhalb des Budgets zur Deckung nicht budgetierter Ausgaben;
4. die Überwachung der Tätigkeit des Präsidiums und die Erteilung von Weisungen und Aufträgen an dieses; das Präsidium ist dem Präsidentenrat berichtspflichtig;
5. die Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums über Angelegenheiten, in denen im Präsidium keine Einstimmigkeit erzielt werden konnte (§ 42a Abs 3 RAO), wenn auch nur ein Mitglied des Präsidiums eine solche Beschlussfassung durch den Präsidentenrat beantragt. (§ 42 Abs 5 RAO)

(6) Der Präsidentenrat kann die Vornahme einzelner Geschäfte durch das Präsidium oder eines zur Geschäftsführung berechtigten Mitgliedes des Präsidiums von seiner Zustimmung abhängig machen. (§ 42 Abs 6 RAO)

(7) Die Mitglieder des Präsidiums des ÖRAK nehmen an den Sitzungen des Präsidentenrates teil, es sei denn der Präsidentenrat fasst einen gegenteiligen Beschluss. Mitgliedern des Präsidiums kommt kein Stimmrecht im Präsidentenrat zu. (§ 42 Abs 7 RAO)

(8) Der Vorsitzende des Präsidentenrates hat die Sitzungen nach Bedarf einzuberufen, jedenfalls aber auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Präsidentenrates oder eines Mitgliedes des Präsidiums des ÖRAK, wobei die Sitzung innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung an den Vorsitzenden des Präsidentenrates stattzufinden hat. (§ 42 Abs 8 RAO)

(9) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg an die Rechtsanwaltskammern.

(10) Über die Beratungen des Präsidentenrates ist ein Resümee-Protokoll zu führen, das jedenfalls gefasste Beschlüsse in ihrem Wortlaut enthält. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Präsidentenrates und des ÖRAK-Präsidiums zuzustellen.

III. Präsidium

§ 8. (1) Das Präsidium des ÖRAK besteht aus dem Präsidenten und den drei Präsidenten-Stellvertretern des ÖRAK. (§ 42a Abs 1 RAO)

(2) Der Präsident und die Präsidenten-Stellvertreter des ÖRAK werden von der Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 41 Abs 1 RAO aus den Mitgliedern der einzelnen Rechtsanwaltskammern gewählt.

(3) Die Funktion des Präsidenten des ÖRAK ist mit der Funktion des Präsidenten einer Rechtsanwaltskammer unvereinbar.

§ 9. (1) Der Präsident des ÖRAK vertritt den ÖRAK nach außen, vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung, des Präsidentenrates und des Präsidiums des ÖRAK. (§ 42b Abs 1 RAO)

(2) Der Präsident kann einen Präsident-Stellvertreter mit seiner Vertretung beauftragen. Geschieht dies nicht, dann vertritt den Präsidenten der an Jahren älteste Präsident-Stellvertreter.

§ 10. (1) Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident des ÖRAK, bei Verhinderung ein Präsidenten-Stellvertreter (§ 9 Abs 2). (§ 42a Abs 1 RAO)

(2) Sitzungen des Präsidiums sind vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen, jedenfalls aber auf Verlangen eines Präsidiumsmitgliedes, wobei die Sitzung innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung an den Vorsitzenden des Präsidiums stattzufinden hat. (§ 42a Abs 2 RAO)

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg an alle Mitglieder des ÖRAK-Präsidiums.

(4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einberufung mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Für das Zustandekommen eines Beschlusses des Präsidiums ist die Zustimmung aller anwesenden Präsidiumsmitglieder erforderlich. Kommt Einstimmigkeit nicht zustande, so ist die Angelegenheit über Antrag auch nur eines anwesend gewesenen Mitgliedes des Präsidiums dem Präsidentenrat vorzulegen (§ 42 Abs 5 Z 5 RAO). Beschlüsse des Präsidiums können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Präsidiums mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden sind. (§ 42a Abs 3 RAO)

(5) Dem Präsidium obliegen in Gesamtverantwortung alle Aufgaben, die nicht gemäß § 40 Abs 3 RAO der Vertreterversammlung oder gemäß § 42 Abs 5 und 6 RAO dem Präsidentenrat vorbehalten sind. (§ 42a Abs 4 RAO)

(6) Das Präsidium hat sich eine Geschäftsverteilung zu geben, die der Zustimmung des Präsidentenrats bedarf, der diese Zustimmung nur in Angelegenheiten besonderer Bedeutung und begründet verweigern kann. Die Geschäftsverteilung hat zu bestimmen, welches Präsidiumsmitglied für welche Aufgaben verantwortlich ist. Diese Aufgaben sind unter Beachtung der Vorgaben des Budgets, gemäß den vom Präsidentenrat festgelegten Grundsätzen für die Standes- und Rechtspolitik unter Beobachtung der Beschlüsse des Präsidentenrates und des Präsidiums des ÖRAK zu besorgen. (§ 42a Abs 5 RAO)

(7) Die im Präsidium gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Darüber ist dem Präsidentenrat zu berichten

IV. Arbeitskreise, Forum der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter

§ 11. (1) Beim ÖRAK können durch Beschluss des Präsidiums in Abstimmung mit dem Präsidentenrat Arbeitskreise zur Bearbeitung bestimmter Sachgebiete eingerichtet werden.

(2) Die Rechtsanwaltskammern sind berechtigt, zumindest einen Vertreter in jeden Arbeitskreis zu entsenden. In die Arbeitskreise können Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und sonstige Fachleute berufen werden.

(3) Die Vorsitzenden der Arbeitskreise werden mit Beschluss des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Präsidentenrat bestellt und abberufen. Die Funktionsperiode endet mit der Funktionsperiode des Präsidiums. Die Vorsitzenden üben ihre Tätigkeit bis zur Bestellung der Nachfolger weiter aus. Eine (mehrmalige) Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Mitglieder des ÖRAK-Präsidiums sind berechtigt, an Sitzungen jedes Arbeitskreises teilzunehmen.

(5) Den Arbeitskreisen sind vom sachlich zuständigen Präsidiumsmitglied, vom Präsidium oder vom Präsidentenrat (§ 42 Abs 5 Z 1 RAO) konkrete Aufgaben zu übertragen, wobei das sachlich zuständige Präsidiumsmitglied und der Arbeitskreisvorsitzende berechtigt sind, für die Erfüllung bestimmter Aufgaben einen verantwortlichen Referenten aus den Mitgliedern des Arbeitskreises zu bestimmen.

§ 11a. (1) Die Delegierten der Vertreterversammlung aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter (§ 39 Abs 1 Z 3 RAO) bilden das Forum der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter.

(2) Den Vorsitz im Forum der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter führt für jeweils sechs Monate ein Delegierter aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter einer Rechtsanwaltskammer, wobei der Vorsitz jeweils zum 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Bezeichnung der Bundesländer wechselt. Den Vorsitz des Forums führt stets der Delegierte aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter jener Rechtsanwaltskammer, die im gleichen Zeitraum den Vorsitz im Präsidentenrat inne hat. Hat eine Rechtsanwaltskammer nur einen Delegierten aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter, ist dieser Vorsitzender. Hat sie zwei oder mehr Delegierte aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter, ist der Vorsitzende von allen Delegierten der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter der Rechtsanwaltskammer gemeinsam zu bestimmen.

(3) Mitglieder des Präsidiums des ÖRAK sind berechtigt, an Sitzungen des Forums teilzunehmen.

(4) Das Forum kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Das Forum erarbeitet Vorschläge zur Förderung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, insoweit dadurch generelle Anliegen der österreichischen Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter betroffen sind. Das ist insbesondere bei Aus- und Fortbildungsfragen der Fall.

(6) Der oder die Vorsitzende des Forums hat einmal im Halbjahr das Recht, an einer Sitzung des Präsidentenrats teilzunehmen.

V. Begutachtungsverfahren

§ 12. (1) Dem ÖRAK obliegt unter Mitwirkung der Referenten der Rechtsanwaltskammern die Erstattung von Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen auf Bundesebene. Die Begutachtung der Rechtssetzung der Länder obliegt den betroffenen Rechtsanwaltskammern.

(2) Die Rechtsanwaltskammern geben dem ÖRAK bis zum 15.1. eines jeden Jahres die Referenten, die für die Erarbeitung von Stellungnahmen zur Verfügung stehen, getrennt nach einzelnen Rechtsgebieten bekannt.

§ 13. (1) Der ÖRAK hat zur Begutachtung einlangende Entwürfe für Gesetze und Verordnungen, die die Interessen der Anwaltschaft berühren, den einzelnen Rechtsanwaltskammern tunlichst unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Referenten zu übermitteln.

(2) Die Auswahl des Referenten, dem ebenfalls ein Begutachtungsentwurf zu übermitteln ist, obliegt dem Präsidenten des ÖRAK.

(3) Über das Einlangen von Gesetzesentwürfen, die die Interessen der Anwaltschaft nicht direkt berühren, sind die Rechtsanwaltskammern zu informieren.

§ 14. (1) Die von den Rechtsanwaltskammern ausgearbeiteten Stellungnahmen sind dem Referenten so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie bei diesem vor Ende der Begutachtungsfrist einlangen. Der ÖRAK ist darüber durch Überlassung einer Kopie zu informieren.

(2) Der vom ÖRAK bestellte Referent hat unter Heranziehung der ihm von den Rechtsanwaltskammern zugehenden Stellungnahmen eine einheitliche Stellungnahme des ÖRAK zu erarbeiten.

(3) Werden widersprechende Stellungnahmen abgegeben und kann eine einheitliche Auffassung nicht hergestellt werden, so hat der Referent eine Stellungnahme des ÖRAK auszuarbeiten, die der Auffassung der Mehrheit entspricht und den Präsidenten des ÖRAK zu informieren, dass die Herstellung des Einvernehmens nicht möglich war. Der Präsident des ÖRAK hat zu entscheiden, ob die widersprechende Stellungnahme anzuschließen ist.

(4) Die Stellungnahme des ÖRAK ist vom Präsidenten zu unterfertigen und den zuständigen Behörden zuzuleiten.

VI. Generalsekretariat

§ 15. (1) Die Kanzleigeschäfte des ÖRAK führt das Generalsekretariat mit dem Sitz in Wien.

(2) Dem Generalsekretariat steht ein angestellter Generalsekretär vor, der für die innere Organisation des Generalsekretariates verantwortlich ist.

(3) Die Bestellung und Abberufung des Generalsekretärs erfolgt durch den Präsidentenrat.

VII. Österreichisches Anwaltsblatt

§ 16. (1) Der ÖRAK gibt als amtliches Publikationsorgan das Österreichische Anwaltsblatt heraus.

(2) Die Redaktion und Administration des Österreichischen Anwaltsblattes unterstehen dem Präsidenten oder einem hiezu von ihm Beauftragten.

VIII. Finanzen

§ 17. (1) Die finanzielle Gebarung des ÖRAK führt das Generalsekretariat unter der Verantwortlichkeit des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitgliedes des ÖRAK-Präsidiums.

(2) Die Aufbringung der erforderlichen Mittel erfolgt durch Beiträge der Rechtsanwaltskammern je nach der Anzahl der Rechtsanwälte vom 31.12. des Vorjahres, das heißt nach der Summe der Anzahl der in die Liste der Rechtsanwälte gemäß § 5 RAO und der in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte gemäß § 9 EIRAG eingetragenen Rechtsanwälte.

(3) Die Vertreterversammlung hat jährlich den Voranschlag für das Folgejahr und den Rechnungsabschluss sowie die Beiträge der einzelnen Rechtsanwaltskammern zu beschließen.

(4) Die Kosten der Delegierten für die Teilnahme an den Tagungen der Vertreterversammlung gehören nicht zum Aufwand des ÖRAK.

§ 18. (1) Das Geschäftsjahr des ÖRAK ist das Kalenderjahr.

(2) Rechnungsabgänge sind von den Rechtsanwaltskammern im Verhältnis ihrer Beiträge zu tragen; Rechnungsüberschüsse sind auf das folgende Geschäftsjahr anzurechnen.

(3) Der Rechnungsabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Vertreterversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählen sind.

IX. Sonstiges

§ 19. Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

